

Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Stadt Müllheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Schulgesetz Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 27.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirkseinteilung

- (1) Für die Rosenburgschule und die Michael-Friedrich-Wild-Grundschule der Stadt Müllheim werden Schulbezirke gebildet.
- (2) Die Schulbezirke werden innerhalb der in den §§ 2 und 3 beschriebenen Grenzen festgelegt.

§ 2 Grundschulbezirke

- (1) Für die beiden Grundschulen der Stadt Müllheim werden ab dem Schuljahr 2022/23 Schulbezirke entsprechend der Absätze 2 und 3 festgelegt.
- (2) Der Schulbezirk der Rosenburg-Grundschule umfasst folgende Straßen

- Alte Poststraße (südlich gelegene Häuser)
- Am Bürgerhaus
- Am Pfannenstiel
- Am Humberg
- Am Lindle
- Auf der Breite
- Auggener Weg
- Bahnhofstraße *
- Bundesstraße*
- Eisenbahnstraße*
- Feldberger Weg
- Friedrichstraße
- Güterweg*
- Hacher Straße
- Hachbergstraße
- Hauptstraße (südlich gelegene Häuser)
- Hebelstraße (gerade Hausnummern)
- Hudeligasse
- In den Weihern
- Kanalgasse
- Käppelematten
- Kirchgasse
- Klosterrunsstraße*
- Krafftgasse
- Löfflergasse
- Lörracher Straße*
- Magarethenstraße

- Mauchener Straße*
- Mühlenstraße
- Neoperlstraße*
- Posthalterweg*
- Renkenrunsstraße *
- Rosenweg
- Schliengener Straße*
- Schlöslehole
- Schlossmattweg
- Steinbuckweg*
- Sterchelestraße
- Südtangente
- Unterer Brühl
- Vögisheimer Weg
- Weiler Straße*
- Wilhelmstraße, ungerade Hausnummern
- Werderstraße 1-24 ganz, 25-50 gerade Hausnummern
- Alle Straßen westlich B3, soweit nicht oben erwähnt; sh. *

in der Kernstadt sowie die Ortsteile Britzingen, Dattingen und Hügelheim.

(3) Der Schulbezirk der Michael-Friedrich-Wild-Grundschule umfasst alle Straßen der Kernstadt Müllheim, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Straßen, sowie die Ortsteile Zunzingen, Vögisheim und Feldberg.

(4) Der Ortsteil Niederweiler bildet einen Schulbezirk mit der Gemeinde Badenweiler.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Stadt Müllheim vom 20.04.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim/ geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 27.07.2022

Martin Löffler, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Müllheim unter www.muellheim.de	Anzeige an das Staatliche Schulamt Freiburg	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 27.07.2022	16.08.2022	16.08.2022	17.08.2022